



Michael Kühn - verZAUBERER • Schluchseeweg 1 • 76275 Ettlingen • Mobil: 0173/5352329 • info@magische-attraktionen.de

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (gültig ab 01. Januar 2012)

Grundlage eines jeden Vertrages sind die folgenden AGB:

### 1 Gage

Die Gage wird im Voraus per Überweisung beglichen. Sie ist im Standardfall bis spätestens 5 Tage vor Veranstaltung fällig. Hierüber erhält der Auftraggeber eine Rechnung vorab. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform im individuellen Vertragsdokument. Der Auftraggeber / Veranstalter ist nicht berechtigt, Abzüge jeglicher Art vorzunehmen.

### 2 Programm

Die Programmgestaltung obliegt grundsätzlich dem Künstler im Rahmen der getroffenen Absprachen. Wünsche werden soweit möglich berücksichtigt. Vertraglich vereinbarte Eckpunkte sind im individuellen Vertragsdokument geregelt.

### 3 Sorgfaltspflichten, Vertragsverletzung, Zeitplan

Der Künstler ist frühestens 60 Minuten vor vereinbartem Auftrittsbeginn vor Ort. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform im individuellen Vertragsdokument. Eine deutlich frühere Anwesenheit muss frühzeitig vor Vertragsunterzeichnung angefragt werden – sie wirkt sich unter Umständen auf die Berechnung der Gesamtgage aus. Kann das Programm bis 60 Minuten nach der vertraglich vereinbarten Zeit nicht stattfinden, so gilt dies als Ereignis, das die Aufführung verhindert. Ereignisse, die die Aufführung verhindern, entbinden nicht von der Zahlung des Honorars. (Siehe auch Punkt 4.). Der Künstler ist in diesem Falle berechtigt, ohne weitere Leistung abzureisen. Führt der Künstler das Programm nach dem Ablauf dieser Frist durch, so erfolgt ein Aufschlag von 20% auf die Gesamtgage.

Es entstehen keine Forderungen gegen den Künstler, wenn die Aufführung aus Gründen, die der Künstler nicht zu vertreten hat (auch Krankheit) ausfallen muss. Im Krankheitsfalle versucht der Künstler nach Kräften, einen gleichwertigen Ersatz zu finden.

### 4 Stornierung

Eine Vertragsstornierung ist nach Vertragsunterzeichnung für den Auftraggeber bis 30 Tage vor dem vereinbarten Termin gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 50% der vereinbarten Gage möglich. Bei Nichteinhaltung des Vertrages nach diesem Zeitpunkt (z.B. spontane Absage der Veranstaltung) einigen sich die Vertragspartner auf eine Konventionalstrafe gegenüber dem Künstler / den Künstlern in Höhe von 75% der vereinbarten Gage. Sobald sich der Künstler auftrittsbereit vor Ort befindet wird mindestens die gesamte Gage fällig (siehe auch Punkt 3).

### 5 Sicherheitsbestimmungen bei Feuershow

Beim Einsatz von brennenden Materialien ist von Seiten des Auftraggebers für die erforderlichen und je nach Einsatzort unterschiedlichen Vorkehrungen und Anmeldungen zu sorgen. Wir verwenden außer nach Absprache keine Pyrotechnik im gesetzlichen Sinne. Es handelt sich sicherheitstechnisch lediglich um offenes Feuer und im Freien zusätzlich um ganzjährig erlaubtes Jugendfeuerwerk der Klasse I. Wir beraten Sie zu diesem Thema gerne persönlich. Die Künstler versichern den professionellen und ordnungsgemäßen Umgang mit den verwendeten Materialien.

### 6 Anfahrt, Unterbringung, Verpflegung

Dem Künstler / den Künstlern ist eine Garderobe zu stellen – die Garderobe besteht mindestens aus einem separaten Raum mit einem Tisch und zwei Stühlen. Um mir/uns die Arbeit zu erleichtern sind ein Garderobenständer und ein Spiegel vorteilhaft. Die Möglichkeit der möglichst nahen Anfahrt mit einem PKW für den Zweck des Entladens muss gewährleistet sein. Der Künstler / die Künstler müssen ihr(e) Fahrzeug(e) kostenfrei in der Nähe parken können. Für die Verpflegung in Form von alkoholfreien Getränken sorgt der Veranstalter/Auftraggeber. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung freuen sich die Künstler über kostenlosen Zugang zu einer Mahlzeit.

### 7 Übernachtung

Die Übernachtung ist Sache des Künstlers und in der Gagenberechnung bereits berücksichtigt. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind im individuellen Vertragsdokument geregelt.

### 8 Sonstiges

Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Auftraggeber/Veranstalter. Grundsätzlich sind Foto- und Videoaufnahmen für private bzw. betriebsinterne Zwecke erlaubt, wengleich das Urheberrecht der gesamten Aufführung beim Künstler liegt. Für Veröffentlichungen von Bildmaterial ist die Erlaubnis des Künstlers einzuholen.

### 9 Salvatorische Klausel

Beide Parteien erklären sich durch Unterschrift unter dem gesonderten Vertragsdokument mit den getroffenen Vereinbarungen dieser AGB einverstanden. Nebenabreden bestehen nicht. Wird eine Klausel des unterzeichneten/mündlich geschlossenen Vertrages ungültig, so berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrages nicht.

Michael Kühn, im Januar 2012